

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 9/2021

30. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Vollzug in freien Formen (VwV Vollzug in freien Formen) vom 25. August 2021
Az.: 4400E/32/1-IV5-68308/2021 S. 81

Oberlandesgericht Dresden – Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 - vom 6. September 2021
Az.: 3162/3/4-III2-18245/2021 S. 83

Oberlandesgericht Dresden – Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 - vom 6. September 2021
Az.: 3162/3/4-III2-18245/2021 S. 83

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Gewährleistung der Informationssicherheit (VwV Informationssicherheit Justiz) vom 17. September 2021
Az.: 1500E/14/4-III4-69252/2021 S. 84

Zehnte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen in Zivilsachen vom 20. September 2021
Az.: 1432/2/6-III2-74065/2021 S. 91

2. Stellenausschreibungen S. 102

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Vollzug in freien Formen (VwV Vollzug in freien Formen)

Vom 25. August 2021

I. Aufgabe

1. Der Vollzug der Jugendstrafe kann gemäß § 13 Absatz 3 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 558), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei geeigneten Jugendstrafgefangenen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in freien Formen durchgeführt werden. Darüber hinaus kann der Vollzug der Freiheitsstrafe gemäß § 15 Absatz 4 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei geeigneten Strafgefangenen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in freien Formen durchgeführt werden.
2. Der Vollzug in freien Formen ermöglicht eine weitergehende Umsetzung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes als in einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder Justizvollzugsanstalt (Anstalt). Im Jugendstrafvollzug in freien Formen soll der Erziehungsauftrag nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes durch eine intensive pädagogische Betreuung der Jugendstrafgefangenen erreicht werden. Die Unterbringung von Strafgefangenen im Strafvollzug in freien Formen soll diese bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsdefizite durch intensive sozialtherapeutische Betreuung unterstützen.
3. Durch die Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freien Formen und im Strafvollzug in freien Formen werden die Jugendstrafe und die Freiheitsstrafe vollzogen. Das Vollzugsverhältnis zur Anstalt und bei dem Vollzug der Jugendstrafe die Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters oder der Vollstreckungsleiterin bleiben bestehen.

II. Einrichtungen

1. Der Jugendstrafvollzug in freien Formen und der Strafvollzug in freien Formen werden in Einrichtungen außerhalb der Anstalt durchgeführt.
2. Hierbei sind die Jugendstrafgefangenen getrennt von den Strafgefangenen unterzubringen. Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.
3. Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.
4. In den Einrichtungen gilt eine Hausordnung, die insbesondere Regelungen trifft über die Häufigkeit und Dauer von Telefongesprächen und Besuchen, die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie das Verlassen der Einrichtung. Die Hausordnung kann für den Fall eines Pflichtenverstößes für die Jugendstrafgefangenen erzieherische Weisungen und Auflagen sowie beschränkende Anordnungen für die Freizeitbeschäftigung bis zu einer Woche und für die Strafgefangenen im Wege der einvernehmlichen Streitbeilegung getroffene Vereinbarungen vorsehen. Die Hausordnung ist der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
5. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann der Einrichtung die Verwaltung der Gefangenenengelder und die Festsetzung einer Leistungszulage übertragen. Bei der Festsetzung der Leistungszulage wird die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels und bei den Jugendstrafgefangenen auch des Erziehungsauftrags berücksichtigt.

III. Eignungsprüfung

1. Jugendstrafgefangene können im Jugendstrafvollzug in freien Formen untergebracht werden, wenn
 - a) sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Möglichkeiten des Vollzuges in freien Formen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden,
 - b) die Gefangenen der Unterbringung in der Einrichtung und ihrer Hausordnung zugestimmt haben sowie
 - c) die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter angehört wurde.

2. Strafgefangene können im Strafvollzug in freien Formen untergebracht werden, wenn
 - a) sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des Vollzuges in freien Formen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden und
 - b) die Gefangenen der Unterbringung in der Einrichtung und ihrer Hausordnung zugestimmt haben.
3. In der Regel ist das Entziehen aus dem Vollzug in freien Formen zu befürchten bei Gefangenen,
 - a) die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind, eine Flucht versucht haben, einen Ausbruch unternommen haben oder aus einer Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind,
 - b) gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren anhängig ist oder
 - c) gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungs- oder gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens anhängig ist.
4. Bei Gefangenen, bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des laufenden Freiheitsentzuges eine strafbare Handlung begangen haben, ist in der Regel zu befürchten, dass sie die Möglichkeiten des Vollzuges in freien Formen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.
5. Ausnahmen können in den Fällen der Nummer 3 und 4 zugelassen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Diese sind aktenkundig zu machen. Die Anstalt hat in den Fällen der Nummer 3 Buchstabe b vorab die zuständige Ausländerbehörde und in den Fällen Nummer 3 Buchstabe c die Vollstreckungsbehörde anzuhören.

IV.

Entscheidung über die Unterbringung

1. Die Eignung der Gefangenen für die Unterbringung im Vollzug in freien Formen wird insbesondere auf der Grundlage des Diagnoseverfahrens nach § 10 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und § 7 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes sowie ihres bisherigen Verhaltens und ihrer Entwicklung im Vollzug festgestellt. Hierbei sind insbesondere individuelle Risikofaktoren für eine Flucht oder einen Missbrauch der Unterbringung im Vollzug in freien Formen zu berücksichtigen.
2. Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Abschiebungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist, werden nicht im Vollzug in freien Formen untergebracht.
3. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Vollzug in freien Formen untergebracht werden können Gefangene, gegen die
 - a) während des laufenden Freiheitsentzugs eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wird,
 - b) eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, die gemäß § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes von einer Strafkammer oder gemäß § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - c) eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine sonstige Ausreisepflicht besteht oder
 - d) eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c hat die Anstalt vorab die zuständige Ausländerbehörde anzuhören. Sofern in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe d die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, hat die Anstalt vorab die zuständige Strafvollstreckungskammer anzuhören.
4. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters über die Unterbringung im Vollzug in freien Formen wird durch eine Konferenz nach § 11 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes oder § 8 Absatz 6 Satz 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes vorbereitet. Die Leitung der Einrichtung ist anzuhören.

V.

Beendigung der Unterbringung

Bei Straftaten, unerlaubtem Entfernen aus der Einrichtung, verspäteter Rückkehr, Nichtrückkehr sowie bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung der Einrichtung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Unterbringung im Vollzug in freien Formen beenden. Vor der Entscheidung ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung zu beteiligen, es sei denn, eine sofortige Entscheidung ist geboten. Die Leitung der Einrichtung unterrichtet die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter unverzüglich über Vorkommnisse nach Satz 1. Für den Fall der Beendigung des Vollzuges in freien Formen werden die Gefangenen in die für sie zuständige Anstalt zurückverlegt.

**VI.
Nachgehende Betreuung**

Um eine nachgehende Betreuung zu gewährleisten, können die Jugendstrafgefangenen entsprechend § 22 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und die Strafgefangenen entsprechend § 45 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes auch nach ihrer Haftentlassung in der Einrichtung verbleiben.

**VII.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Jugendstrafvollzug in freien Formen vom 14. September 2011 (SächsJMBL. S. 96), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. August 2012 (SächsABl. S. 1127) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 374), außer Kraft.

Dresden, den 25. August 2021

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Katja Meier

**Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer
gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der
Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008**

Vom 6. September 2021

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Dresden ausgestellten Bestallungsurkunden vom 3. Juni 1999 und 17. Juni 1999 des Dolmetschers für die polnische und russische Sprache **Adolf Podhorsky** werden hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 6. September 2021

Dr. Leon Ross
Präsident des Oberlandesgerichts

**Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer
gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der
Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008**

Vom 6. September 2021

Die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 2. Juli 2014 der Dolmetscherin für die englische und französische Sprache **Jasmin Nicolai** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 6. September 2021

Dr. Leon Ross
Präsident des Oberlandesgerichts

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Gewährleistung der Informationssicherheit (VwV Informationssicherheit Justiz)

Vom 17. September 2021

I. Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift dient der Schaffung eines Informationssicherheitsprozesses zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Informationssicherheit, die Verantwortlichkeiten und Rollen sowie die Informationssicherheitsorganisation sind in der Leitlinie Informationssicherheit (Anlage 1) ausgeführt.

II. Beauftragte für Informationssicherheit

1. Die Beauftragten für Informationssicherheit fördern die Informationssicherheit mit dem Ziel, die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Informationen und deren Verarbeitung zu gewährleisten.
2. Den Beauftragten für Informationssicherheit werden keine Entscheidungsbefugnisse übertragen.
3. Über Ernennungen der Beauftragten für Informationssicherheit ist das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung durch die Leiterin oder den Leiter der staatlichen Stelle auf dem Dienstweg zu unterrichten.
4. In die Beurteilung, ob Vorgänge im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Auswirkungen auf die Informationssicherheit haben, ist die oder der jeweils zuständige Beauftragte für Informationssicherheit der staatlichen Stelle einzubeziehen. Hierbei sind der oder dem Beauftragten für Informationssicherheit wesentliche Informationen zur Beurteilung zu übermitteln. Die oder der Beauftragte für Informationssicherheit hat binnen drei Monaten Stellung zu nehmen, ob die Informationssicherheit berührt ist. Falls dies der Fall ist, ist sie oder er anschließend an allen Vorgängen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Informationssicherheit haben. Die oder der Beauftragte für Informationssicherheit kann hierzu Informationen und Dokumente anfordern, den für die Vorgänge Verantwortlichen Vorgaben der Informationssicherheit mitteilen und bei der Umsetzung der Vorgaben unterstützend mitwirken. Die Gesamtverantwortung nach Nummer 3.1 der Anlage 1 bleibt hiervon unberührt.

III. Information und Sensibilisierung der Bediensteten

1. Die Bediensteten sind auf diese Verwaltungsvorschrift und die Anlage 1 sowie auf deren Ablageort im Intranet hinzuweisen. Auf Anforderung sind diese Verwaltungsvorschrift und die Anlage 1 in Papierform auszuhändigen.
2. Die Bediensteten sind über ihre Pflichten gemäß Nummer 3.3 der Anlage 1 zu informieren. Die Information erfolgt unverzüglich nach dem Dienstantritt der Bediensteten. Die staatlichen Stellen haben die Durchführung der Information aktenkundig zu machen. Bereits im Dienst befindliche Bedienstete sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift zu informieren.
3. Die Bediensteten sind mittels geeigneter Maßnahmen fortlaufend zu sensibilisieren. Geeignete Maßnahmen können insbesondere Hinweise zum verantwortungsvollen Umgang mit IT-Technik, Informationen zu aktuellen und für die Justiz relevanten Geschehnissen aus der Informationssicherheit sowie Anweisungen zum informationssicheren Verhalten im Dienst und zum Umgang mit Hard- und Software sein.
4. Zukünftige, im Rahmen der Informationssicherheit erforderliche Belehrungen der Bediensteten haben unverzüglich zu erfolgen und sind jeweils aktenkundig zu machen.
5. Die Bediensteten sind verpflichtet, sich zur Informationssicherheit durch Kenntnisnahme der im Intranet bereitgestellten Dokumente und der durch die Beauftragten für Informationssicherheit übermittelten Hinweise selbst laufend fortzubilden.
6. Die Bediensteten haben binnen sechs Monaten nach Dienstantritt das durch den Beauftragten für Informationssicherheit des Landes angebotene elektronische Lernprogramm zum Thema "Informationssicherheit am Arbeitsplatz" in der jeweils aktuellen Fassung zu absolvieren. Bereits im Dienst befindliche Bedienstete haben das elektronische Lernprogramm binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift zu absolvieren. Dies gilt nicht, wenn ein Nachweis über die Absolvierung des Lernprogramms bereits erfolgt ist.

IV. Externe Leistungserbringer

1. Mit der Durchführung von Leistungen beauftragte externe Leistungserbringer sind gemäß Nummer 3.5 der Anlage 1 zur Gewährleistung der Einhaltung der Informationssicherheitsziele durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Beauftragten zu informieren. Hierzu sind diese Verwaltungsvorschrift und die Anlage 1 zu verwenden und in Papierform auszuhändigen.

2. Die Verpflichtung wird schriftlich unter Nutzung des Musters in der Anlage 2 nach Einbindung der oder des zuständigen Beauftragten für Informationssicherheit vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

V.**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Vorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Gewährleistung der Informationssicherheit vom 6. Januar 2017 (SächsJMBl. S. 4), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 374), außer Kraft.

Dresden, den 17. September 2021

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

**Leitlinie
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
zur Gewährleistung der Informationssicherheit
(Leitlinie Informationssicherheit)**

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundsätze und Ziele der Informationssicherheit
 - 2.1 Begriffe
 - 2.2 Standards des Bundesamtes für Informationssicherheit (BSI)
 - 2.3 Informationssicherheit als Leistungsmerkmal von Geschäftsprozessen und IT-Verfahren
 - 2.4 Regelungskompetenz und Subsidiarität
 - 2.5 Informationssicherheitsmanagement-Team
 - 2.6 Sicherheit vor Verfügbarkeit
3. Verantwortlichkeiten und Rollen
 - 3.1. Verantwortung der Leitungsebene
 - 3.2 Verantwortung der Beauftragten für Informationssicherheit
 - 3.3 Verantwortung der Bediensteten
 - 3.4 Fachverantwortliche
 - 3.5 Beschäftigung externer Leistungserbringer
4. Umsetzung
5. Sicherung und Verbesserung der Informationssicherheit
6. Notfallmanagement

1. Einleitung

- a) Die umfassende Sicherheit der von der Justiz und der Justizverwaltung verarbeiteten Informationen muss auch bei fortschreitender Digitalisierung sowohl der internen Geschäftsgänge als auch der Kommunikation mit Externen gewährleistet sein, weil dies eine der zwingenden Voraussetzungen ist, um das Vertrauen der Menschen in die Justiz als dritte Gewalt in unserer demokratischen Staatsordnung zu erhalten und zu vertiefen.
- b) Diese Leitlinie konkretisiert die Vorgaben des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes vom 2. August 2019 (Sächs-GVBl. S. 630) für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und trifft darüber hinausgehende Regelungen. Die Gewährleistung der Informationssicherheit erfordert einen umfassenden Ansatz, der technische und organisatorische Umsetzungsmaßnahmen sowie rechtliche Regelungen gleichermaßen in den Blick nimmt. Hierfür bedarf es der Initiierung und Etablierung eines umfassenden Informationssicherheitsprozesses, der den gesamten Geschäftsbetrieb umfasst. Diese Leitlinie beschreibt die vom Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung formulierten Informationssicherheitsziele, die verfolgte Informationssicherheitsstrategie und die Organisationsstrukturen, die für die Initiierung und Etablierung des Informationssicherheitsprozesses erforderlich sind. Sie orientiert sich an den aktuellen gültigen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

2. Grundsätze und Ziele der Informationssicherheit**2.1 Begriffe**

- a) Informationssicherheit: Dies bezeichnet einen Zustand, in dem die Risiken für die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen und der sie verarbeitenden Systeme durch angemessene Maßnahmen auf ein tragbares Maß reduziert sind. Die Informationssicherheit umfasst neben der Sicherheit von IT-Systemen und den darin gespeicherten Informationen auch die Sicherheit von nicht elektronisch verarbeiteten Informationen.
- b) Vertraulichkeit: Dies bedeutet Schutz vor unbefugter Preisgabe von Informationen.
- c) Integrität: Damit wird die Sicherstellung der Korrektheit und Unversehrtheit von Daten und der korrekten Funktionsweise von Systemen bezeichnet. Der Verlust der Integrität von Informationen kann insbesondere bedeuten, dass diese unerlaubt verändert, Angaben zum Autor verfälscht oder Zeitangaben zur Erstellung manipuliert wurden.

- d) Verfügbarkeit: Die Verfügbarkeit ist das Vorhandensein von Dienstleistungen, Funktionen eines IT-Systems, IT-Anwendungen oder IT-Netzen oder auch von Informationen gemäß der jeweils für sie geltenden Anforderungen.
- e) Notfallmanagement: Es dient der Erhöhung der Ausfallsicherheit und der adäquaten Vorbereitung der Gerichte und Behörden auf Notfälle und Krisen, damit die wichtigsten Geschäftsprozesse bei einem etwaigen Ausfall schnellstmöglich wieder aufgenommen werden können.

2.2 Standards des Bundesamtes für Informationssicherheit (BSI)

Zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines angemessenen und ausreichenden Informationssicherheitsniveaus sind die Standards des BSI in der jeweils aktuell gültigen Fassung¹ maßgeblich.

2.3 Informationssicherheit als Leistungsmerkmal von Geschäftsprozessen und IT-Verfahren

Informationssicherheit ist ein zu bewertendes und herbeizuführendes Leistungsmerkmal von Geschäftsprozessen und IT-Verfahren. Bei der Gestaltung von Geschäftsprozessen sind technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen. Bleiben im Einzelfall trotz Sicherheitsvorkehrungen untragbare Risiken, ist auf den Einsatz des IT-Verfahrens zu verzichten oder der Geschäftsprozess anzupassen. Bei der Abwägung zwischen den Belangen der Informationssicherheit und der Gewährleistung einer effektiven Aufgabenerfüllung ist eine Risikobetrachtung erforderlich.

2.4 Regelungskompetenz und Subsidiarität

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung regelt Belange von übergeordnetem Interesse für den Geschäftsbereich, definiert Mindeststandards zur Informationssicherheit und formuliert Vorgaben zur Erreichung von Sicherheitszielen. Bei der Umsetzung der Aufgaben sind die staatlichen Stellen an diese aufgestellten Regelungen, Mindeststandards und Vorgaben gebunden. Sie können für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend den individuellen Anforderungen präzisiert und ergänzt sowie an die besonderen Bedürfnisse der einzelnen staatlichen Stellen angepasst werden. Die staatlichen Stellen sind im Übrigen, unbeschadet fachaufsichtlicher Vorgaben, in der Auswahl der Mittel frei, mit denen sie die Ziele der Informationssicherheit erreichen wollen.

2.5 Informationssicherheitsmanagement-Team

- a) Um die Belange der Informationssicherheit bei allen strategischen Entscheidungen und Einzelmaßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf die Informationssicherheit sicherzustellen, wird ein Informationssicherheitsmanagement-Team gemäß § 9 Satz 1 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes gebildet.
- b) Das Informationssicherheitsmanagement-Team setzt sich wie folgt zusammen:
 - aa) die oder der Beauftragte beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung;
 - bb) die oder der Beauftragte der Leitstelle für Informationstechnologie der Justiz;
 - cc) vier Beauftragte als Vertreterinnen und Vertreter der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, darunter zwingend die oder der Beauftragte des Oberlandesgerichts Dresden;
 - dd) zwei Beauftragte als Vertreterinnen und Vertreter der Fachgerichtsbarkeit;
 - ee) zwei Beauftragte als Vertreterinnen und Vertreter der Justizvollzugsanstalten;
 - ff) eine Beauftragte oder ein Beauftragter als Vertreterin oder Vertreter der Staatsanwaltschaften;
 - gg) eine Beauftragte oder ein Beauftragter als Vertreterin oder Vertreter des Ausbildungszentrums Bobritzsch.
- c) Das Informationssicherheitsmanagement-Team führt den Informationssicherheitsprozess ein und gestaltet ihn, formuliert Rahmenrichtlinien zur Gewährleistung der Informationssicherheit des Geschäftsbereiches und beachtet dabei die aktuell gültigen Standards des BSI. Es tritt auf Anforderung und Einladung der oder des Beauftragten beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zusammen.

2.6 Sicherheit vor Verfügbarkeit

Im Falle einer Bedrohungs- oder sonstigen Risikolage kann die Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnik, IT-Anwendungen sowie Daten und Netzwerken entsprechend dem Bedrohungs- und Schadensrisiko vorübergehend eingeschränkt werden. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Justiz und der Verwaltung ist der Schutz vor Schäden vorrangig. Vertretbare Einschränkungen in Bedienung und Komfort sind hinzunehmen. Dies gilt in besonderem Maße für die Übergänge zu anderen Netzwerken, vor allem zum Internet.

¹ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/BSI-Standards/bsi-standards_node.html

3. Verantwortlichkeiten und Rollen

3.1. Verantwortung der Leitungsebene

Die Leiterin oder der Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie oder er trägt die Verantwortung für die Umsetzung der vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen und eine geeignete Dokumentation,
- b) sie oder er stellt die bereitgestellten Mittel für die Beschaffung und den Betrieb der vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung,
- c) sie oder er veranlasst erforderliche Schulungsmaßnahmen,
- d) sie oder er gibt die aktuellen Regelungen den Bediensteten bekannt und sorgt dafür, dass diese sich jederzeit darüber informieren können.

3.2 Verantwortung der Beauftragten für Informationssicherheit

Die Aufgaben der Beauftragten für Informationssicherheit umfassen insbesondere:

- a) die in § 7 Absatz 3 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes normierten Aufgaben,
- b) die Sicherstellung der korrekten und verantwortungsbewussten Umsetzung der Standards des BSI in der jeweils aktuellen Fassung,
- c) die Steuerung und Koordinierung des Sicherheitsprozesses,
- d) die Mitwirkung bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten,
- e) die Beschreibung von Sicherheitsmaßnahmen sowie die Initiierung und Prüfung ihrer Umsetzung,
- f) die Beratung der Leitungsebene,
- g) die Berichterstattung an die Leitungsebene und an die Beauftragten für Informationssicherheit übergeordneter Stellen über den Status der Informationssicherheit im Zuständigkeitsbereich,
- h) die Mitwirkung bei der Koordinierung sicherheitsrelevanter Projekte,
- i) die Koordinierung und Dokumentation der Behandlung sicherheitsrelevanter Vorfälle,
- j) die Initiierung und Koordinierung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen,
- k) die Gewährleistung des Zugangs der Bediensteten zu den erforderlichen Informationen.

3.3 Verantwortung der Bediensteten

- a) Alle Bediensteten gewährleisten die Informationssicherheit durch ihr verantwortungsvolles Handeln und halten die für die Informationssicherheit relevanten Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen und vertraglichen Verpflichtungen ein. Sie gehen korrekt und verantwortungsbewusst mit den von ihnen genutzten IT-Systemen, Daten und Informationen um.
- b) Die Bediensteten haben sich in Belangen der Informationssicherheit fortlaufend und eigenverantwortlich in geeigneter Weise zu informieren und fortzubilden. Hierfür werden ihnen die maßgeblichen Grundlagen zur Verfügung gestellt. Sie sind im erforderlichen Umfang durch die Beauftragten für Informationssicherheit zu sensibilisieren und zu qualifizieren.
- c) Jegliches Verhalten, das die Sicherheit von Daten, Informationen, IT-Systemen oder der Netze gefährdet, kann zu schwerwiegenden Folgen für Geschäftsprozesse und Schäden für den gesamten Geschäftsbereich führen und soll daher unterlassen werden. Bei Auftreten eines Sicherheitsvorfalls sind die jeweiligen Meldewege konsequent zu beachten. Die Bediensteten sind angehalten, auf mögliche Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten der Informationssicherheit hinzuweisen.

3.4 Fachverantwortliche

- a) Die oder der Fachverantwortliche ist inhaltlich für einen oder mehrere Geschäftsprozesse oder Fachverfahren zuständig. Sie oder er hat im Rahmen der Informationssicherheit zu gewährleisten:
 - aa) die Festlegung der geschäftlichen Relevanz der Informationen und deren Schutzbedarf sowie
 - bb) die Sicherstellung, dass Verantwortlichkeiten explizit definiert und Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen zur Verwaltung und zum Schutz der Informationen umgesetzt werden.
- b) Die oder der Fachverantwortliche muss den Zugang zu Informationen sowie den Umfang und die Art der Autorisierung definieren, die im jeweiligen Verfahren erforderlich ist. Bei diesen Entscheidungen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- aa) die Notwendigkeit, die Informationen entsprechend ihrer geschäftlichen Relevanz zu schützen,
- bb) die Aufbewahrungsvorschriften und die mit den Informationen verbundenen rechtlichen Anforderungen und
- cc) die Frage, inwieweit die Informationen für die jeweiligen Geschäftsanforderungen zugänglich sein müssen.

3.5 Beschäftigung externer Leistungserbringer

Personen, Behörden und Unternehmen, die nicht zum Geschäftsbereich gehören, für diesen aber in dessen Auftrag Leistungen erbringen, haben die Vorgaben zur Einhaltung der Informationssicherheitsziele gemäß dieser Leitlinie einzuhalten. Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmer über diese Regeln und verpflichtet sie in geeigneter Weise zur Einhaltung. Dazu gehört, dass die Auftragnehmer bei erkennbaren Mängeln und Risiken der durch ihn veranlassten Sicherheitsmaßnahmen den Auftraggeber nach Maßgabe des jeweiligen Auftragsverhältnisses zu informieren haben. Davon nicht umfasst sind durch andere staatliche Stellen des Freistaates Sachsen beauftragte externe Leistungserbringer.

4. Umsetzung

Auf der Grundlage dieser Leitlinie und der für die gesamte Landesverwaltung geltenden Richtlinien für Informationssicherheit können im Geschäftsbereich eigene spezifische Informationssicherheitsrichtlinien, Informationssicherheitskonzepte und weitere Regelungen zur Informationssicherheit im erforderlichen Umfang gestaltet werden. Eine Unterschreitung der in dieser Leitlinie aufgestellten Maßstäbe ist nicht zulässig.

5. Sicherung und Verbesserung der Informationssicherheit

- a) Die Beauftragten für Informationssicherheit überprüfen regelmäßig den Informationssicherheitsprozess auf seine Aktualität und Wirksamkeit. Insbesondere werden die Maßnahmen regelmäßig daraufhin untersucht, ob sie den betroffenen Bediensteten bekannt, umsetzbar und in den Betriebsablauf integrierbar sind. Das Informationssicherheitsmanagement-Team gibt den Ablauf des Überprüfungsprozesses vor. Die Leiterinnen und Leiter der staatlichen Stellen unterstützen die ständige Verbesserung des Sicherheitsniveaus.
- b) Durch eine kontinuierliche Revision der Regelungen und deren Einhaltung wird das angestrebte Sicherheits- und Datenschutzniveau sichergestellt. Abweichungen werden mit dem Ziel analysiert, die Informationssicherheit zu verbessern und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.

6. Notfallmanagement

Gleich dem Informationssicherheitsmanagementsystem ist ein Notfallmanagementsystem aufzubauen, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs in Notfällen sicherzustellen. Es gilt, Schäden durch Notfälle oder Krisen zu minimieren. Hierbei bilden ebenfalls die BSI-Standards in der jeweils gültigen Form die Grundlage.

Anlage 2

(zu Ziffer IV Nummer 2 Satz 1)

.....
Dienststelle**Informationssicherheit**

Der Auftragnehmer

.....
(Firmenname/Vertretungsberechtigte/-r)

im Rahmen der Erfüllung des Vertrages

.....

gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Auftraggebers durch seine Mitarbeiter/-innen und Beauftragten zu den Informationssicherheitszielen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gemäß der "Leitlinie Informationssicherheit".

Sämtliche Daten und Informationen in schriftlicher und elektronischer Form sind nach dem Stand der Technik zu schützen. Weiterhin sind alle diesbezüglich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Wenn und soweit diese vorgenannten Anforderungen durch den Auftragnehmer nicht oder nicht mehr erfüllt werden können, ist der Auftraggeber darüber zu informieren. Sämtliche Tatsachen, Daten, Informationen und Vorgänge, welche ihm im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem o. g. Vertrag - gleich in welcher Form - zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich zu behandeln; gegenüber behördenfremden Dritten ist dauerhaft Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Angelegenheiten, von denen im Auftrag oder gelegentlich des Auftrages Kenntnis erlangt wird. Sie besteht nach der Beendigung der Tätigkeit dauerhaft fort. Eine Weitergabe von Daten oder Informationen zum Zwecke der Auftrags Erfüllung bleibt hiervon unberührt.

Soweit zur Durchführung des Auftrages die Anfertigung von Kopien erforderlich ist, darf dies nur in unbedingt erforderlichem Umfang erfolgen. Der Auftraggeber ist über Umfang und Inhalt der angefertigten Kopien zu informieren.

Nach Durchführung des Auftrages ist zu veranlassen, dass nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigte Informationen unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entsprechend den rechtlichen und normativen Vorgaben vernichtet bzw. gelöscht werden (z. B. Audiodateien, elektronische Dokumente, Kopien).

Des Weiteren werden im Rahmen des Auftragsverhältnisses folgende Maßgaben zur Sicherstellung der Informationssicherheit getroffen:

.....

[einzelfallbezogen durch den Auftraggeber nach Beratung durch die oder den Beauftragten für Informationssicherheit zu ergänzen]

Auf die mögliche strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen § 97b Absatz 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97, 133 Absatz 3, §§ 202a bis 202c, 303a, 303b, 331, 332, 335, 353b sowie 355 StGB wird hingewiesen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Auftragnehmer

Zehnte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen in Zivilsachen

Vom 20. September 2021

Teil 1

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Mitteilungen in Zivilsachen vom 6. November 2006 (SächsJMBI. S. 153), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. September 2018 (SächsJMBI. S. 111) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 374), wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1

In der Überschrift werden nach dem Wort „**Justiz**“ die Wörter „**und für Demokratie, Europa und Gleichstellung**“ eingefügt.

Abschnitt 2

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- A. Die Inhaltsübersicht des Ersten Teils Nummer 2 wird wie folgt geändert:
Der zweite Teil der Überschrift „Auskunft an den und Unterrichtung des Betroffenen“ wird ersetzt durch „Auskunft an die und Unterrichtung der betroffene(n) Person“.
- B. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils wird wie folgt geändert
- I. Die Angabe zu Ziffer I Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat, eine Steuerordnungswidrigkeit, eine Ordnungswidrigkeit aus der Zuständigkeit der Zollverwaltung, einen Subventionsbetrug und die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen“.
- II. Nach der Angabe zu Ziffer I Nummer 7 wird folgende Angabe eingefügt:
„7a. Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“.
- III. In der Angabe zu Ziffer II Nummer 3 werden nach dem Wort „Unterbringungen“ ein Komma und die Wörter „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ eingefügt.
- IV. Nach der Angabe zu Ziffer IX Nummer 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„IXa. Mitteilungen in Restrukturierungssachen
1. Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre“.
- C. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:
- I. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- Der zweite Teil der Überschrift „Auskunft an den und Unterrichtung des Betroffenen“ wird ersetzt durch „Auskunft an die und Unterrichtung der betroffene(n) Person“.
 - In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.
 - In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „betroffene Personen“ ersetzt.
 - In den Sätzen 4 und 5 werden die Wörter „Betroffenen“ in den beiden letzten Sätzen jeweils durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
- II. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- D. Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
- I. Die Ziffer I wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 22a FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 2 Satz 2 FamFG, § 12 Absatz 3 EGGVG“ ersetzt.
 - In Nummer 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 379 FamFG“ durch die Angabe „§ 379 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.

3. In Nummer 5 wird die Anmerkung für Niedersachsen wie folgt gefasst:
„Niedersachsen
 Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte und die selbständige Gemeinde Stadt Norden.“

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„7
 Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat, eine
 Steuerordnungswidrigkeit, eine Ordnungswidrigkeit aus der
 Zuständigkeit der Zollverwaltung, einen Subventionsbetrug
 und die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) Nach der Angabe „§ 96 Absatz 7“ wird die Angabe „und § 108“ eingefügt.
 bbb) Nach den Wörtern „Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 ccc) Nach den Wörtern „§ 8 Absatz 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz“ werden die Wörter „zuständig sind,“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie ein Zeilenumbruch und die Wörter „§ 13 Forschungszulagengesetz zuständig sind,“ angefügt.
- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 „3a. Ordnungswidrigkeiten nach
 § 36 Marktorganisationsgesetz,
 § 69 Absatz 3 Nummern 22 und 23 und Absatz 4 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz,
 § 62 Absatz 1 Nummern 9 bis 11 Bundes-Immissionsschutzgesetz,
 § 41 Absatz 1 Nummer 5 Sprengstoffgesetz,
 § 53 Absatz 1 Nummer 15 Waffengesetz,
 § 22b Kriegswaffenkontrollgesetz und
 § 31a Zollverwaltungsgesetz,“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3a:
 an die Behörden der Zollverwaltung bei Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich des Zollrechts, des Verbrauchsteuerrechts, des Kraftfahrzeugsteuer- und des Luftverkehrsteuerrechts, hierzu zählt auch der Bannbruch gemäß § 372 Absatz 1 der Abgabenordnung, mithin die verbotswidrige Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, beispielsweise der Schmuggel von Drogen oder Waffen;
 1a. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2:
 an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, oder, soweit bekannt, an die für das Steuerstraftatenverfahren zuständigen Finanzbehörden,
 a) bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich der Besitzsteuern und der Verkehrsteuern (ausgenommen Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsteuer) sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach
 § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999,
 § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005,
 § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007,
 § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010,
 § 15 Absatz 2 des Eigenheimzulagengesetzes,
 § 96 Absatz 7 und § 108 des Einkommensteuergesetzes,
 § 29a des Berlinförderungsgesetzes 1990,
 § 14 Absatz 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
 § 8 Absatz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und
 § 13 des Forschungszulagengesetzes zuständig sind und
 b) bei Steuerstraftaten im Kindergeldrecht. Diese Mitteilungen sind zusätzlich an die jeweils zuständige Familienkasse zu richten;
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 an die Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme des Investitionszulagenbetrugs, vgl. Absatz 3 Nummer 1a);
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 an das für den Zuwendenden örtlich zuständige Finanzamt.“
- d) Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:
„Anmerkung:
 Für die Mitteilungen an die Finanzbehörden sind unter
<https://www.bzst.de/DE/Behoerden/Steuerstraftaten/MitteilungSteuerstraftaten/mitteilungsteuerstraftaten.ht>
 ml ein erläuterndes Merkblatt und ein Vordruckmuster abrufbar.“

5. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a
 Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der
 Terrorismusfinanzierung

- (1) Mitzuteilen sind dienstlich bekannt gewordene Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass
 1. ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche nach § 1 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit § 261 des Strafgesetzbuches oder
 2. ein Vermögensgegenstand mit Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes im Zusammenhang steht.
 - (2) Die Meldungen im Sinne des § 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen. Die Richterin oder der Richter wird nicht zu einem Verpflichteten im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes. Eine über Absatz 1 hinausgehende Mitteilungspflicht besteht nicht, § 2 Absatz 3 Geldwäschegesetz bleibt unberührt.
 - (3) Die Meldungen haben nach § 45 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes elektronisch zu erfolgen, wenn nicht zuvor die Übermittlung auf dem Postweg nach § 45 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes genehmigt wurde. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg an die Generalzolldirektion, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Postfach 85 05 55, 51030 Köln, zu richten.“
6. In Nummer 10 wird die Anmerkung wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu Berlin wird wie folgt gefasst:
„in **Berlin** das Landesamt für Einwanderung;“.
 - b) Die Angabe zu Brandenburg wird wie folgt gefasst:
„in **Brandenburg** die Kreise und kreisfreien Städte, für Asylbewerber die Zentrale Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt; Polizeibehörde ist das Polizeipräsidium;“.
 - c) Die Angabe zu Hamburg wird wie folgt gefasst:
„in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport, für Ausländersachen das Amt für Migration, als Polizeibehörde die Polizei;“.
7. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. alle Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren, in denen Art. 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung kommt (§ 90a Absatz 1 Satz 1 GWB);“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Mitteilung der Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 ist unverzüglich nach deren Zustellung an die Parteien zu bewirken (§ 90a Absatz 1 Satz 1 GWB). Mitzuteilen ist eine Abschrift der Entscheidung.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- II. Ziffer II wird wie folgt geändert:
1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterbringungen“ ein Komma und die Wörter „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Unterbringung“ ein Komma und die Wörter „freiheitsentziehenden Maßnahme“ eingefügt.
 2. In Nummer 4 werden die Anmerkungen wie folgt geändert:
 - a) Die Anmerkung 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:
„in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.
 - bb) Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:
„in **Hamburg** die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende - Landesbetrieb Verkehr;“.
 - b) Die Anmerkung 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Anmerkung für Brandenburg werden die Wörter „die Polizeipräsidien“ durch die Wörter „das Polizeipräsidium“ ersetzt.
 - bb) Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:
„in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport - Polizei;“.
 - cc) In der Anmerkung für Niedersachsen werden die Wörter „Gemeinden, in Braunschweig und Hannover die Polizeidirektionen“ durch die Wörter „Gemeinden und die Polizeidirektionen“ ersetzt.
 - dd) In der Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt.
 - c) Die Anmerkung 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:
„in **Hamburg** die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz - Arbeitsschutz;“.
 - bb) Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:
„in **Niedersachsen**
 - a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG:
Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Osnabrück; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
 - b) für Erlaubnisse nach § 27 SprengG:
die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden;“.
 - cc) Die Anmerkung für das Saarland wird wie folgt gefasst:

- „im **Saarland**
- a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im Übrigen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
 - b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SprengG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
 - c) für Bauartzulassungen nach § 17 Absatz 4 SprengG das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
 - d) für die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 SprengG das für Wirtschaft zuständige Ministerium;“
- dd) In der Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird unter Buchstabe c das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt.
- ee) In der Anmerkung für Thüringen werden die Wörter „Landesbergamt Gera“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)“ ersetzt.
- d) Die Anmerkung 4 für Hamburg wird wie folgt gefasst:
„in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport – Polizei;“.
3. In Nummer 5 wird der Absatz 4 wie folgt gefasst:
„(4) Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung der Entscheidung, es sei denn, die betroffene Person hat in die Übersendung einer vollständigen Ausfertigung eingewilligt.“
- III. In Ziffer III Nummer 3 wird die Anmerkung für Thüringen wie folgt gefasst:
„in **Thüringen** beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.“
- IV. Ziffer IV Nummer 1 wird wie folgt geändert:
1. In der Anmerkung für Bremen werden in Buchstabe b die Wörter „die ARGE - J-Center - Bremerhaven“ durch die Wörter „das Jobcenter Bremerhaven“ ersetzt.
 2. Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:
„in **Nordrhein-Westfalen**
 - a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§§ 3, 97 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 AG-SGB XII NRW),
 - b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II in Verbindung mit § 1 und § 5 Absatz 1 und 2 AG-SGB II NRW);“.
 3. Die Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:
„in **Rheinland-Pfalz** die Landkreise und kreisfreien Städte;“.
 4. In der Anmerkung für das Saarland wird in Buchstabe b das Wort „ARGE“ durch das Wort „Jobcenter“ und das letzte Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 5. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:
„in **Thüringen** die Sozialhilfeverwaltung der Landkreise oder der kreisfreien Städte und die Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger nach § 6b SGB II (besondere Einrichtungen) sowie die Jobcenter nach § 44b SGB II (gemeinsame Einrichtungen).“
- V. In Ziffer V Nummer 1 Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
„(1) Mitzuteilen sind, wenn für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes) ist.“
- VI. In Ziffer VI Nummer 3 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 882c ZPO“ durch die Wörter „§ 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ZPO“ ersetzt.
- VII. Ziffer VIII wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 2 wird die Anmerkung für Berlin gestrichen.
 2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.
 - b) In der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird die Angabe „2)“ gestrichen.
- VIII. Ziffer IX wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gläubigerausschusses“ die Wörter „und eines vorläufigen Sachwalters“ eingefügt und die Wörter „und die Anordnung der Untersagung“ durch die Wörter „sowie die Anordnung und Aufhebung der Untersagung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Gläubigerausschusses“ ein Komma und die Wörter „die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Mitteilungen“ werden die Wörter „von Anordnungen und Aufhebungen“ eingefügt.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Agentur für Arbeit.“
 2. In Nummer 2 wird die Anmerkung für Berlin gestrichen.
 3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Mitzuteilen ist unter Bezeichnung des Insolvenzverwalters, Sachwalters oder Verfahrenskoordinators
 1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 2. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Anordnung der Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters;

3. die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens;
 4. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Restschuldbefreiung;
 5. die Einleitung eines Koordinationsverfahrens (§§ 27, 269d, 270, 287a, 304 InsO, § 202 VAG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).
- Bei Nachlassinsolvenzverfahren entfällt die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft.“
- b) Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.
 - c) Die Anmerkungen 4 bis 6 werden die Anmerkungen 3 bis 5.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. die Entscheidungen über die Ankündigung der Restschuldbefreiung, deren Versagung während der Wohlverhaltensperiode, die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie deren Widerruf (§§ 296 bis 300, 303 InsO).“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Eine Mitteilung nach Nummer 8 entfällt in Verbraucherinsolvenzverfahren.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. die Staatsanwaltschaften, die Gerichtskassen und die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen, soweit diese eine Gerichtskostenforderung nach § 174 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet haben;“
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 10 sind zu richten an:
 1. die Staatsanwaltschaften, die Gerichtskassen und die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen, soweit diese eine Gerichtskostenforderung nach § 174 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet haben;
 2. ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:
 - a) die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
 - b) das Vollstreckungsgericht;
 - c) das Finanzamt;
 - d) das Hauptzollamt.“
 - d) Folgende Anmerkungen werden angefügt:
„Anmerkungen:
 Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stellen sind:
 - 1) in **Baden-Württemberg**
 - a) die Landesoberkasse Baden-Württemberg für alle Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummern 4 bis 10 des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihr einzuziehen sind,
 - b) die Staatsanwaltschaften für die Gerichtskosten in Strafsachen, in Jugendgerichtssachen oder in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie bei ihnen anzusetzen sind (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes), und
 - c) die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 a des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihnen einzuziehen sind;
 - 2) in **Bayern** die Landesjustizkasse Bamberg;
 - 3) in **Berlin** die beim Amtsgericht Spandau angesiedelte Kosteneinzugsstelle der Justiz;
 - 4) in **Brandenburg** die Landeshauptkasse;
 - 5) in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landeszentralkasse;
 - 6) in **Niedersachsen** das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung;
 - 7) in **Nordrhein-Westfalen** die Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ);
 - 8) in **Rheinland-Pfalz** die Landesjustizkasse Mainz;
 - 9) in **Sachsen** die Landesjustizkasse Chemnitz;
 - 10) in **Sachsen-Anhalt** die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt;
 - 11) in **Schleswig-Holstein** die Landeskasse;
 - 12) in **Thüringen** das Oberlandesgericht – Justizzahlstelle.“

IX. Nach Ziffer IX wird folgende Ziffer IXa eingefügt:

„IXa. Mitteilungen in Restrukturierungssachen

1

Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre

- (1) Mitzuteilen sind die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 StaRUG.
- (2) Die Mitteilung ist alsbald nach Erlass der Anordnung oder Aufhebung zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an:
 1. das Vollstreckungsgericht;
 2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stelle;
 3. das Hauptzollamt;
 4. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
 5. das Finanzamt;
 6. die Agentur für Arbeit.

- (4) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen in einfacher Abschrift oder auch elektronisch übermittelt werden.“.

X. Ziffer X wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anmerkung für Brandenburg werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „und für Kommunales“ eingefügt.
b) Nach der Anmerkung für Hessen wird folgende Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern eingefügt:

„in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;“.

2. Der Nummer 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird bei einer Mitteilung die geschützte Anschrift einer beteiligten Person (z. B. die einer Schutzwohnung oder eines Frauenhauses) weitergegeben, sind die Mitteilungsempfänger zugleich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine geschützte Anschrift handelt, die dem Geheimhaltungsgebot unterliegt.“

XI. Ziffer XI wird wie folgt gefasst:

„XI. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen

1

Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in
Verfahren über die Anerkennung
und Vollstreckung
nach der Richtlinie 2011/99/EU

(1) Mitzuteilen sind

1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz, und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung (§ 216a Satz 1 FamFG);
2. der Abschluss eines nach § 214a FamFG gerichtlich bestätigten Vergleichs (§ 216a Satz 3 FamFG);
3. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordnete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(2) Die Mitteilungen sind zu bewirken

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe oder durch Übersendung einer vollständigen Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung mit Entscheidungsgründen oder Teilen der Entscheidungsgründe, soweit dies aus Sicht des Gerichts zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder einer erheblichen Gefährdung der geschützten Person oder Minderjähriger erforderlich ist;
2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 unverzüglich nach Abschluss und gerichtlicher Bestätigung des Vergleichs durch Übersendung einer Ausfertigung des Vergleichs und der gerichtlichen Bestätigung;
3. im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt hat, durch Übersendung eines Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.

Eine Übersendung nach den Nummern 1 und 2 unterbleibt, soweit schutzbedürftige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen (§ 216a Satz 1 FamFG, § 9 Absatz 2 Satz 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz). Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 FamFG, § 10 Absatz 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(4) Die Mitteilungen sind an die zuständige Polizeibehörde und, soweit sie von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, an das zuständige Jugendamt und an die anderen öffentlichen Stellen zu richten. Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz sind ferner der Anordnungsbehörde mitzuteilen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz). Verstöße gegen eine nach der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordneten Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes sind mittels Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz der Anordnungsbehörde und der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Darüber hinaus sind die zuständige Polizeibehörde und die anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der erlassenen Maßnahme betroffen sind, von dem Verstoß unverzüglich zu unterrichten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz). Die geschützte Person und die gefährdende Person sollen über die Mitteilungen unterrichtet werden (§ 10 Absatz 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(5) Entscheidungen nach § 2 Gewaltschutzgesetz sind dem zuständigen Jugendamt stets zusätzlich mitzuteilen, wenn Kinder im Haushalt leben (§ 213 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 FamFG).

(6) Wird bei einer Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 (in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1), Absatz 4 Satz 4 und nach Absatz 5 auch die geschützte Anschrift einer beteiligten Person (z.B. die einer Schutzwohnung oder eines Frauenhauses) weitergegeben, sind die Mitteilungsempfänger zugleich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine geschützte Anschrift handelt, die dem Geheimhaltungsgebot unterliegt.

Anmerkungen:

In **Baden-Württemberg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, an die zuständige Polizeibehörde und die zuständige Polizeidienststelle (§ 30 Absatz 5 des baden-württembergischen Polizeigesetzes) unverzüglich mitzuteilen.

In **Hamburg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte gerichtliche Entscheidungen unverzüglich der Polizei mitzuteilen (§ 12b Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – HmbSOG).

In **Hessen** sind Anträge über zivilrechtlichen Schutz sowie der Tag und der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde oder der Polizeibehörde mitzuteilen (§ 31 Absatz 2 Satz 5 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG).

In **Nordrhein-Westfalen** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen (§ 34a Absatz 6 PolG NRW). In den Fällen, in denen noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen ist bzw. innerhalb der Frist des polizeilichen Rückkehrverbots bzw. der Wohnungsverweisung voraussichtlich ergehen wird, erfolgt die Mitteilung durch Übersendung der Antragschrift.“

XII. Ziffer XIII wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG)“ gestrichen.
 - b) Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:
„in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.
 - c) Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:
„in **Niedersachsen** die Gemeinden und Samtgemeinden;“.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 70“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 unterbleiben, wenn schutzwürdige Interessen des Minderjährigen oder einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle an dem Ausschluss der Übermittlung erkennbar überwiegen (§ 70 Absatz 1 Satz 3 JGG).“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Jugendstaatsanwaltschaften“ ersetzt.
3. Die Anmerkung zu Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt zum Haager Kinderschutzübereinkommen wird wie folgt gefasst:
„Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 1.1.2020):
Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien und Türkei.“
 - b) Der Abschnitt zur Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wird wie folgt gefasst:
„Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nummer L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nummer 367 S.1) sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“
4. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Mitteilung kann nach einer Abwägung im Einzelfall unterbleiben, wenn dadurch die Person oder das Vermögen des minderjährigen oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Ausländers in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen ernsthaft bedroht würde.“
 - b) In der Anmerkung wird der zweite Absatz, in welchem die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen aufgezählt werden, wie folgt gefasst:
„Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sind derzeit (Stand 1.1.2020) - außer der Bundesrepublik Deutschland - Ägypten, Albanien, Äquatorialguinea, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Eswatini, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Heiliger Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo (Demokratische Republik), Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Republik Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam, Zypern.“

XIII. Ziffer XIV wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „über beide Lebenspartner, wenn der eine Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners angenommen hat, oder“ die Wörter „über beide Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft i. S. d. § 1766a Absatz 2 BGB in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die eine Person das Kind der anderen angenommen hat, oder“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22a Absatz 2 FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG, § 17 Nummer 5 EGGVG oder § 87 Absatz 2 AufenthG vorliegen.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „je nach Einzelfall“ eingefügt und die Angabe „(§ 22a Abs. 1 FamFG)“ durch die Angabe „(§ 22a FamFG)“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „nach Absatz 2“ gestrichen.
3. Die Anlage zu Ziffer XIV/1 und zu XIV/2 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Annahme als Kind wird nach Absatz
„ Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1754, 1755 Absatz 2 BGB),“
folgender Absatz eingefügt:
„ Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1755 Absatz 2, 1766a BGB),“.
- b) Nach dem Absatz
„ Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1741, 1756 Absatz 2 BGB),“
wird folgender Absatz eingefügt:
„Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1756 Absatz 2 BGB, 1766a BGB),“.
- XIV. Ziffer XV wird wie folgt geändert:
1. Nummer 4 wird aufgehoben.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satzteil nach Nummer 3 die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
- b) Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:
„in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.
- c) In der Anmerkung für Niedersachsen werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Samtgemeinden“ eingefügt.
- XV. Ziffer XVI wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 73 Nr. 22 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 4 a PStV, § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG, § 34 ErbStG, § 6 ErbStDV).“ durch die Angabe „(§ 73 Nr. 22 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 4 a PStV, § 34 ErbStG, § 6 ErbStDV).“ ersetzt.
2. Nummer 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Mitteilungen sind an das Bundesarchiv, Fachabteilung PA (Personenbezogene Auskünfte zum Ersten und Zweiten Weltkrieg), Eichborndamm 179, 13403 Berlin, zu richten.“.
3. In Nummer 3 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 22a FamFG, § 13 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 Nr. 5 EGGVG).“ durch die Angabe „(§ 22a FamFG).“ ersetzt.
- XVI. Ziffer XVII wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 3 werden die Anmerkungen wie folgt geändert:
- a) Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:
„**Niedersachsen**
§ 48 Nds. Justizgesetz.“.
- b) Die Anmerkung für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:
„**Schleswig-Holstein**
§ 41 Absatz 2 Landesjustizgesetz (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 231, ber. S. 441).“.
2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anmerkung 1 Buchstabe l) werden die Angaben zu Belarus und Moldau gestrichen.
- b) In der Anmerkung 2 zur Türkei wird die Angabe „Buchstabe i)“ durch die Angabe „Buchstabe p)“ ersetzt.
- XVII. Ziffer XVIII wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Anmerkung 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Anmerkung für Berlin wird die Angabe „19.03.2007 (Abl. 2007 S. 1059)“ durch die Angabe „31.03.2017 (Abl. 2017 S. 1639)“ ersetzt.
- bb) Die Anmerkung für Niedersachsen wird gestrichen.
- cc) Die Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:
„in **Rheinland-Pfalz**
die Änderungsmitteilung gemäß Nummer 2.1 Satz 1 der VV des JM und des ISM vom 8. Dezember 2004 (3856-3-2) – JBl. S. 264;“.
- dd) Die Anmerkung für das Saarland wird wie folgt gefasst:
„im **Saarland** die AV JVV 3850 - 8.6.18;“.
- b) Die Anmerkung 3 für Thüringen wird wie folgt gefasst:
„in **Thüringen** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an den jeweiligen Flurbereinigungsbereich des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation zu richten.“
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anmerkung für Brandenburg wird die Angabe „Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam“ durch die Angabe „Sophie-Alberti-Straße 4 - 6, 14478 Potsdam“ ersetzt.
- b) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:
„in **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 an das Finanzministerium, Abteilung Staatshochbau, Liegenschaften, Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen, zu richten;“.
- c) In der Anmerkung für Niedersachsen wird die Angabe „die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, BL 4, Waterloostraße 5, 30169 Hannover“ durch die Angabe „das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, BL4, Waterloostraße 4, 30169 Hannover“ ersetzt.
- d) Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

- „in **Sachsen** sind die Mitteilungen an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement (ZFM), Riesaer Straße 7h, 01129 Dresden, zu richten.“
- e) Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:
„in **Thüringen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an das Thüringer Landesamt für Finanzen und die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 2 an das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zu richten.“
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 4 Satz 1 BewG)“ durch die Wörter „(§§ 29 Absatz 4 Satz 1, 229 Absatz 4 Satz 1 BewG)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 4 Satz 3 BewG)“ durch die Wörter „(§§ 29 Absatz 4 Satz 3, 229 Absatz 4 Satz 3 BewG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 4 Satz 2 BewG)“ durch die Wörter „(§§ 29 Absatz 4 Satz 2, 229 Absatz 4 Satz 2 BewG)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Mitteilungen sind an die für die Feststellung des Grundsteuerwertes zuständigen Finanzbehörden zu richten und sollen über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung) führt, zugeleitet werden. Sie sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 1 BewG). Die Daten sind laufend, spätestens drei Monate nach Eintragung zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 2 BewG)*. Bis zum 31. Dezember 2024 sind die Mitteilungen nach Absatz 1 und 2 zudem an die für die Feststellung des Einheitswertes und an die für die Feststellung des Grundbesitzwerts zuständigen Finanzbehörden zu richten.“
- d) Dem Absatz 3 wird die Angabe „*“ angefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 5 Satz 1 BewG)“ durch die Wörter „(§§ 29 Absatz 5 Satz 1, 229 Absatz 5 Satz 1 BewG)“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 29 Abs. 5 Satz 2 BewG)“ durch die Wörter „(§§ 29 Absatz 5 Satz 2, 229 Absatz 5 Satz 2 BewG)“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz wird angefügt:
„* Beginn und Einzelheiten der elektronischen Übermittlung sind nach erfolgter Festlegung durch das Bundesministerium der Finanzen dem Bundesanzeiger und dem Bundessteuerblatt zu entnehmen.“
- g) Nach der Anmerkung für Bayern wird folgende Anmerkung eingefügt:
„In **Brandenburg** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§§ 29 Absatz 6 Satz 3 und 4, 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt übermittelt. Die Übermittlung kann in Papierform erfolgen.“
- h) In der Anmerkung für Hamburg werden die Wörter „das Katasteramt“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung“ ersetzt.
- i) Nach der Anmerkung für Hessen wird folgende Anmerkung eingefügt:
„In **Mecklenburg-Vorpommern** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der zuständigen Finanzbehörde direkt in Papierform übermittelt.“
- j) Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:
„In **Sachsen** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 über den Staatsbetrieb Geobasisdateninformation und Vermessung Sachsen zugeleitet. Verwendung findet das Verfahren ALKIS.“
- k) Nach der Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird folgende Anmerkung angefügt:
„In **Schleswig-Holstein** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“
4. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Anmerkung für Bayern wird wie folgt gefasst:
„in **Bayern**
an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München;“.
- b) In der Anmerkung für Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird die Angabe „Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld, Hindenburgplatz 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ durch die Angabe „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ ersetzt.
- c) In der Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird die Angabe „Abteilung 8“ durch die Angabe „Abteilung 6“ ersetzt.
- d) Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:
„in **Thüringen**
an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“
5. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anmerkung für Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird die Angabe „Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld, Hindenburgplatz 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ durch die Angabe „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ ersetzt.
- b) In der Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird die Angabe „Abteilung 8“ durch die Angabe „Abteilung 6“ ersetzt.
- c) Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“

XVIII. Ziffer XXI wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anmerkung für Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„in **Brandenburg**:
das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung;“.
 - b) In der Anmerkung für Thüringen werden die Wörter „die Landwirtschaftsämter“ durch die Wörter „das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anmerkungen für Bayern und Berlin werden wie folgt gefasst:

„in **Bayern**:
Steuerberaterkammer München
Nederlinger Straße 9
80638 München
oder
Steuerberaterkammer Nürnberg
Karolinenstraße 28
90402 Nürnberg
in **Berlin**:
Steuerberaterkammer Berlin
Wichmannstraße 6
10787 Berlin“
 - b) Die Anmerkungen für Hamburg und Hessen werden wie folgt gefasst:

„in **Hamburg**:
Steuerberaterkammer Hamburg
Kurze Mühren 3
20095 Hamburg
in **Hessen**:
Steuerberaterkammer Hessen
Bleichstraße 1
60313 Frankfurt am Main“.
3. In Nummer 8 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „XXI/I“ durch „XXI/1“ ersetzt.
4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 und in Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 159 Abs. 2 FGG“ durch die Angabe „§ 400 FamFG“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, brauchen nicht unterschrieben zu werden. In diesem Fall muss anstelle der Unterschrift auf dem Schreiben der Vermerk „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.“ angebracht sein (§ 13 Absatz 2 VRV).“

XIX. Ziffer XXII Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Mainz, zentrale Binnenschiffsbestandsdatei, Brucknerstraße 2,
55127 Mainz;“.
2. Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:

„in **Berlin**
das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit;“.
3. Die Anmerkung für Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„in **Brandenburg**
das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz;“.
4. Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg**
die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Arbeitsschutz;“.

XX. Ziffer XXIII wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b) wird die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.
 - b) Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„e) Patentanwälte, niedergelassene europäische Patentanwälte i.S.v. § 20 EuPAG, Patentanwaltsgesellschaften mbH und Patentanwalts-Aktiengesellschaften, auch soweit sie sich in Gründung befinden;“.
2. In Nummer 2 Absatz 1 Satzteil vor Buchstabe a) werden die Wörter „§ 154b Abs. 2 PAO, 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 160 PAO“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 160 PAO in Verbindung mit §§ 181, 32a Absatz 3 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung der PAO“ ersetzt.
3. Nummer 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 werden nach der Angabe „§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PAO“ die Wörter „, § 32a Absatz 3 Satz 1 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Unterabsatz 2 werden nach der Angabe „§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PAO“ die Wörter „, § 32a Absatz 3 Satz 2 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. bei Patentanwälten, niedergelassenen europäischen Patentanwälten i.S.v. § 20 EuPAG, Patentanwalts-gesellschaften mbH und Patentanwalts-Aktiengesellschaften - auch in Gründung - an die Patentanwalts-kammer, Tal 29, 80331 München;“.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.
 - b) Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Anmerkung 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Einleitungssatz wird die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.
 - bbb) In der Anmerkung für Brandenburg wird das Wort „Grilledamm“ durch das Wort „Grillendamm“ er-setzt und nach dem Wort „Brandenburg“ werden die Wörter „an der Havel“ eingefügt.
 - ccc) In der Anmerkung für Niedersachsen wird die Angabe „Bruchtorwall 12“ durch die Angabe „Lessing-platz 1“ ersetzt.
 - bb) Die Anmerkung 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Anmerkung für Brandenburg werden die Wörter „des Landes“ gestrichen.
 - bbb) In der Anmerkung für Rheinland-Pfalz werden die Wörter „Bahnhofstraße 4, 76726 Germersheim“ durch die Wörter „Markstraße 25, 76870 Kandel“ ersetzt.
- XXI. In Ziffer XXIV Nummer 2 Absatz 1 Satzteil vor Buchstabe a wird nach den Wörtern „berufsgerichtlichen Verfahrens“ die Angabe „(§ 10 Abs. 2 Nr. 3 StBerG oder § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WiPrO)“ durch die Wörter „(§ 10 Absatz 2 Nummer 3 StBerG) oder eines berufsaufsichtlichen Verfahrens (§ 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WiPrO)“ ersetzt.
- XXII. Ziffer XXV wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 28 Abs. 3 StBerG)“ durch die Wörter „§ 10 Ab-satz 2 Nummer 4 i. V. m. § 28 Absatz 5 StBerG“ ersetzt.
 2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:
„in **Hamburg:**
Finanzamt Hamburg-Nord
Borsteler Chaussee 45
22453 Hamburg“.
 - b) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:
„in **Mecklenburg-Vorpommern:**
Finanzamt Rostock
Möllner Straße 13
18109 Rostock“.
 - c) Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:
„in **Nordrhein-Westfalen:**
Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln
Riehler Platz 2
50668 Köln
oder
Oberfinanzdirektion NRW, Standort Münster
Albersloher Weg 250
48155 Münster“.
 - d) Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen:**
Landesamt für Steuern und Finanzen
Außenstelle Chemnitz
Brückenstraße 10
09111 Chemnitz“.
 - e) Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:
„in **Thüringen:**
Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt“.

Teil 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Dresden, den 20. September 2021

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht
als ständige Vertreterin/als ständiger Vertreter
des Direktors des Amtsgerichts (R 2)
beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1+Z)
bei der Staatsanwaltschaft Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um

**drei Stellen
einer Richterin/eines Richters am Landgericht (R 1)
beim Landgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen
einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Weißwasser**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sind

**drei Stellen
als Notarassessorin / Notarassessor (w/m/d)**

zu besetzen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note

- „vollbefriedigend“ oder
- eines gehobenen „befriedigend“ (8,00 Punkte), in diesem Fall jedoch mindestens 16,00 Punkte in Summe beider Staatsprüfungen absolviert haben.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Weitere Auskünfte erteilt Frau Lindemann (0351/ 564 16317).

Bewerbungen sind bis spätestens **20. Oktober 2021** an das

**Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Referat III.2
Hansastraße 4
01097 Dresden**

zu richten.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG), Hansastr. 4, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.